Erscheint wöchentlich.

Abonnementspreis für Nichtmitglieder 75 Pf. pro Quartal exkl. Bestellgeld. Man abonnirt bei allen Zeitungsspeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition.

Buchbinder-Zeitung.

Redaktion und Expedition: A. Dietrich, Stuttgart, Heusteigstraße 30.

Inserate pro 4spaltige Petitzeile 20 Pf., für Verbandsangehörige 10 Pf. Privatanzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.

Organ zur Vertretung der Interessen der in Buchbindereien und verwandten Geschäftszweigen beschäftigten Arbeiter.

Nr. 1. Stuttgart, Sonnabend den 7. Januar 1893. 9. Jahrgang.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

Den Vereinen zur gefl. Kenntnißnahme, daß der am **20. und 21.**, eventuell auch noch am **22. Februar** d. J. in **Frankfurt a. M.** stattfindende

Vierte ordentliche Verbandstag

im Saale des Herrn Carl Stein, große Gallusstr. 2, abgehalten wird.

Um dem vierten ordentlichen Verbandstag die Abrechnung für das abgelaufene Jahr vollständig geben zu können, werden sämmtliche Verbandsvereine ersucht, die Abrechnung mit der Verbandskasse für das vierte Quartal **bis spätestens den 6. Februar** erfolgen zu lassen.

Ebenfalls werden alle Abonnenten und Inserenten der „Buchbinder-Zeitung," die noch Beträge an die Zeitung schulden, um schleunigste Einsendung der rückständigen Beträge an die Expedition ersucht.

Der am 1. Dezember aus dem Verband ausgetretene Verein Wiesbaden wird, da eine am 16. Dezember von uns an ihn ergangene briefliche Mahnung unberücksichtigt blieb, hiermit öffentlich aufgefordert, seinen Verpflichtungen an den Verband sofort nachzukommen.

Der Verein Wiesbaden schuldet noch die Beiträge für 2. und 3. Quartal und für die Monate Oktober und November 1892, ebenso zwei Inserate in den Nummern 21 und 34 der „Buchbinder-Zeitung" d. J. mit zusammen 1 Mk. 10 Pf., und den Betrag für 30 Marken à 10 Pf. der Generalkommission. Auch hat derselbe vom Eigenthum des Verbandes noch in seinem Besitz: Legitimationen, Quittungsmarken und Verbandsstatuten, welche bei seinem Austritt sofort an uns abzuführen gewesen wären.

Vom Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker wird der Vorschlag gemacht, den Termin zur Gründung eines graphischen Kartells, resp. zum Inkrafttreten desselben, bis Ende dieses Jahres zu verschieben. — Zur Begründung dieses Vorschlags wird angeführt, daß nicht überall Einmüthigkeit über ein derartiges Kartell, wie es in den von der Generalversammlung des genannten Vereins gutgeheißenen Gesichtspunkten geplant ist, erzielt wurde. Namentlich die materielle Seite hat vielfach Anstoß erregt. Um nun die nothwendige Klärung herbeizuführen, soll den betheiligten Kreisen durch Verschiebung des Termins Gelegenheit gegeben werden, die Frage in Ruhe zu ventiliren. — Aber auch mitveranlassend zu dem Vorschlage ist die durch die große Arbeitslosigkeit erhöhte Inanspruchnahme der Vereinskasse. — Um Mißdeutungen zu vermeiden, wird ausdrücklich betont, daß nach wie vor die Buchdrucker auf dem Boden der gefaßten Beschlüsse stehen und nur die vorerwähnten Gründe die Veranlassung zu dem Vorschlag auf Verschiebung des Termins gaben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der in der Presse der verwandten Berufe den Buchdruckern wiederholt gemachte Vorwurf, daß ihrerseits die Schaffung des Kartells nicht genügend gefördert wurde, vollständig unberechtigt ist, indem die Umgestaltung sämmtlicher Kassen, wie sie sich innerhalb der Buchdruckerorganisation vollzieht, die ganze Thätigkeit der Vereinsfunktionäre in Anspruch nimmt. Das Letztere allein, also sehr dringende Geschäfte, haben es dem Vereinsvorstand der Buchdrucker seither unmöglich gemacht, dem graphischen Kartell eine größere Thätigkeit zu widmen. —

Wir erachten es als unsere Pflicht, allen Verbandsangehörigen Mittheilung des Vorschlags wie der veranlassenden Gründe zu geben, und stellen unsererseits zum Verbandstag den Antrag: den Termin zum Inkrafttreten des graphischen Kartells auf 1. Januar 1894 festzusetzen.

Die angeführte Ursache der in unserer Zeitung schon öfter bemängelten geringen Thätigkeit seitens der Buchdrucker für Schaffung des Kartells, dürfte wohl dazu geeignet sein, Aufklärung auch nach dieser Seite zu geben und fernerhin Mißdeutungen zu vermeiden.

Zu dem am 20. Februar und folgende Tage in Frankfurt a. M. stattfindenden **vierten ordentlichen Verbandstag** sind folgende Anträge gestellt:

A. Allgemeine Anträge.

Braunschweig: Der Verbandstag wird beauftragt, dahin zu wirken, daß die Rückreise der Delegirten als Agitationsreise benützt wird.

Zu öffentlichen Versammlungen sind Referenten zu stellen, jedoch sind die jeweiligen Orte nicht mit den Kosten hierfür zu belasten.

Braunschweig: Die Kosten der Verbandstage sollen auf das geringste Maß beschränkt werden, und wird es den Vereinen zur Pflicht gemacht, nur gut geschulte Kollegen zu entsenden, oder aber auf ein eigenes Mandat zu verzichten.

Stettin: Die Delegirten erhalten neben freier Eisenbahnfahrt dritter Klasse pro Tag 8 Mark Diäten. Dieser Satz soll nicht überschritten werden.

Stuttgart: Die Ausgabe der vierteljährlichen Abrechnungen der Verbandskasse in der seitherigen Form ist aufzuheben. Diese Abrechnungen sind fernerhin in der „Buchbinder-Zeitung" zu veröffentlichen. Die Ausgabe der Jahresabrechnung erfolgt wie seither.

München beantragt:

1) Abschaffung des Verkaufs von Sammelmarken für Verbandszwecke.

2) Einführung eines einheitlichen Mitgliedsbuches.

3) Errichtung eines Zentralarbeitsnachweises, welcher neben den lokalen Arbeitsnachweisen als Hilfsarbeitsnachweis gelten soll.

B. Das Statut betreffend.

1) Anträge zu einem neuen Statut.

Verein Stettin:

„Resolution.

„Da die Entwicklungsgeschichte der Gewerkschaften, sowie der zwischen Arbeit und Kapital immer heftiger werdende Kampf zeigt, daß nur große und im Wollen einige Organisationen für die Zukunft ausschlaggebend sein können, und weiter: da es laut Beschluß des Halberstadter Kongresses dahin kommen soll, daß sich die verwandten Gewerkschaften zu Industriegruppen oder Unionen vereinigen sollen, um sich in absehbarer Zeit in geschlossenen Industrieverbänden zusammenzufinden, sind wir der Meinung, daß es an der Zeit ist, daß auch in unserem Verbande an eine straffere Verehnigung gedacht wird, und stellt daher der Verein Stettin folgenden Antrag:

Der Verbandstag wolle beschließen, den zum Verbandstag 1891 gestellten, aber von demselben abgelehnten Antrag wieder aufzunehmen und die Zentralisation des Verbandes durchzuführen."

Der Antrag Stettin bezweckt: Umwandlung der Zentralisation in der Weise, daß alle jetzt selbständigen Vereine zu Ortsverwaltungen des Verbandes geschaffen werden.

Die Vereine Stuttgart, Berlin, Fürth, Köln, Düsseldorf, Bremen, München, Bielefeld, Pforzheim, Nürnberg, Konstanz, Frankfurt am Main, Dortmund, Augsburg, sowie die Mitglieder des Vereins Liegnitz in Dresden beantragen ebenfalls Umgestaltung des seitherigen Verbandes von Vereinen in einen Verband von Mitgliedern (direkte Zentralisation).

Düsseldorf beantragt weiter: Der Verband ist in Gaue und diese in Bezirke einzutheilen.

Bielefeld stellt folgenden Statutentwurf zur Berathung:

Statut

des Verbandes der in Buchbindereien und verwandten Geschäftszweigen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

1. Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Zweck des „Verbandes der in Buchbindereien und verwandten Geschäftszweigen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands" ist die allseitige Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a. Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen (auf gesetzlichem Wege nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung);

b. Pflege des geselligen Verkehrs der Mitglieder in den Mitgliedschaften, durch Abhalten regelmäßiger Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen von Vorträgen ꝛc.;

c. Pflege der Berufsstatistik;

d. Regelung des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens;

e. Möglichste Beseitigung der Akkordarbeit und Ueberzeitarbeit;

f. Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen oder solchen Streitfällen, in welche die Mitglieder in Folge ihrer Vereinsthätigkeit gerathen, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Reichsgewerbeordnung.

Ferner kann die Verbandsleitung, sofern die jeweiligen Kassenverhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren und zwar:

1) reisenden Mitgliedern;

2) solchen Mitgliedern, welche für ihre Thätigkeit für den Verband oder in Folge Aussperrung ꝛc. arbeitslos werden.

Die von der Verbandsleitung „eventuell" an die Mitglieder zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige; ein Recht der Klage steht den Mitgliedern dem Verbande gegenüber nicht zu.

2. Beitritt.

§ 2. Zum Beitritt berechtigt sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie Angestellte, die in Buchbindereien und verwandten Geschäftszweigen beschäftigt werden und die Bestimmungen des Statutes als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

§ 3. Die Beitrittserklärung wird in den Mitgliedschaften durch den betreffenden Bevollmächtigten oder Kassirer, außerhalb einer solchen entweder bei der nächsten Mitgliedschaft oder durch den Verbandsvorsitzenden entgegen genommen.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung des Mitgliedsbuches und Statuten.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes nothwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstage zulässig.

Mitglieder ausländischer, gleichen Zwecken dienenden Vereinigungen treten mit der Anmeldung in alle statutarischen Rechte und Pflichten unter Anrechnung ihrer Mitgliedschaft oben genannter Vereinigungen.

3. Beitrag.

§ 4. Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche Mitglieder 20 Pf. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder 15 Pf. und für weibliche Mitglieder 5 Pfennig.

Zur Unterstützung von Lohnbewegungen und Agitation zahlen die männlichen Mitglieder in den Monaten Februar, Mai, August und November je 15 Pf. Extrasteuer.

Die erfolgte Zahlung wird durch Marken à 15 Pf. im Mitgliedsbuch quittirt. Jede eingeklebte Marke muß sofort abgestempelt werden. Während der Dauer von Krankheit, nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Reise oder Militärdienst sind die Mitglieder von den Beiträgen befreit.

Ersatzbücher für verlorene oder unbrauchbar gewordene sind mit 20 Pf. zu bezahlen.

Mitglieder, welche sich ins Ausland abgemeldet haben und sich bei ihrer Rückkehr innerhalb vier Wochen wieder zum Beitritt anmelden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein.

§ 5. Eine Veränderung der Beiträge kann nur durch eine Urabstimmung (außerhalb eines Verbandstages) auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung des Ausschusses oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder vorgenommen werden.

§ 6. Mitglieder, welche von dem Orte, wo sich eine Mitgliedschaft befindet, abreisen, haben sich vor ihrer Abreise bei dem Bevollmächtigten der Mitgliedschaft abzumelden; abgereiste und nicht abgemeldete Mitglieder haben kein Anrecht auf Reisegeschenk. Mitglieder, welche an Orten arbeiten, wo sich keine Mitgliedschaft befindet, haben in der ihnen zunächstliegenden Mitgliedschaft ihre Beiträge weiter zu zahlen, sowie ihre Abreise anzumelden; die Abmeldung ist zu bescheinigen.

4. Unterstützung.

§ 7. Mitglieder, welche ein Vierteljahr dem Verbande angehört und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, kann an allen Verbandsmitgliedschaften Reiseunterstützung gewährt werden. Die Höhe derselben bestimmt der Verbandsvorstand je nach dem Stande der Kasse, jedoch darf dieselbe bei Fußreisenden, sofern diese mindestens 25 Kilometer pro Tag zurückgelegt haben, während der Monate April bis Oktober (einschließlich) nicht über 40 Pf. und während der Monate November bis März (einschließlich) nicht über 60 Pf. betragen.

Für Bahnreisende darf die Unterstützung nicht über 80 Pf. pro Tag betragen.

Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise genöthigt, so kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes Reiseunterstützung auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort gewährt werden, sofern die davon Betroffenen bei Verhängung der Aussperrung bezw. bei Ausbruch der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

§. 8. Mitgliedern, welche auf einer Tour 5 Mk. an Reiseunterstützung erhalten haben, kann weitere Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn denselben keine Arbeit nachgewiesen werden kann. Wenn zwei oder mehr Reisetouren nicht durch mindestens je dreiwöchentliche Arbeitsdauer unterbrochen wurden, sind dieselben als eine Tour zu betrachten. Mitgliedern, welche auf einer solchen Tour 20 Mk. erhalten haben, darf während der Dauer eines Vierteljahres keine weitere Reiseunterstützung verabreicht werden.

§ 9. Mitgliedern anderer deutscher Buchbindervereine ꝛc., denen das Recht zum Anschluß an den Verband versagt ist, ebenso den Mitgliedern ausländischer Vereine kann, insofern die betreffenden Vereine den Verbandsmitgliedern ähnliche Vortheile gewähren, an jeder Verbandszahlstelle eine einmalige Reiseunterstützung von 50 Pf. gezahlt werden, vorausgesetzt, daß diese Kollegen mindestens ein Vierteljahr dem betreffenden Verein angehört und ihre Beiträge bis zu ihrer Abreise entrichtet haben. (Anmerkung: § 9 kann insofern geändert werden, je nachdem die sächsischen Vereine sich dem Verbande anschließen oder ihre bisherigen Vereine beibehalten wollen.)

§ 10. Unterstützungen nach § 1 Abs. 3, Alinea 2 können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden und hat dieser die Höhe derselben zu bestimmen. Diesbezüglichen Gesuchen ist seitens der Lokalverwaltung eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden, sowie Schilderung der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung beizufügen.

5. Austritt und Ausschluß.

§ 11. Der freiwillige Austritt ist jederzeit gestattet, jedoch ist derselbe schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 12. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verbande kann durch die betreffende Lokalverwaltung oder die Mitgliederversammlung resp. durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn dieselben:

a. 13 Wochenbeiträge restiren, ohne um Stundung nachgesucht zu haben;

b. sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche dem Interesse des Verbandes entgegen wirken;

c. den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leisten.

Der Ausschluß muß erfolgen:

d. wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelungen verschafft;

e. wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigenthum des Verbandes aneignet (hierbei bleibt der Verbandsleitung gerichtliches Vorgehen vorbehalten).

§ 13. Mitglieder, welche nach § 12 Absatz a gestrichen, sind beim Wiedereintritt als Neuaufgenommene zu behandeln. Sämmtliche nach § 12 Absatz b, d und e ausgeschlossenen Mitglieder sind durch heliographirte Zettel den Bevollmächtigten mindestens vierteljährlich mitzutheilen. Jede örtliche Verwaltung hat diese betreffenden Bekanntmachungen in eigens zu diesem Zwecke angefertigte Bücher einzukleben.

§ 14. Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedschaften oder Mitglieder haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes. Beschwerde gegen den Ausschluß ist bei dem Ausschuß und Verbandstag zulässig.

Beschwerdeführende Mitgliedschaften oder Mitglieder haben das Recht, sich auf ihre Kosten auf dem Verbandstag vertreten zu lassen.

Die nach Absatz b, d und e aus dem Verbande Ausgeschlossenen können nur durch den Verbandsvorstand wieder in den Verband aufgenommen werden, der Antrag auf Wiederaufnahme kann durch die bezüglichen Bevollmächtigten nur dann erfolgen, wenn die Majorität der Mitgliedschaft dafür gestimmt hat.

Alle wiederaufgenommenen Mitglieder sind als Neueintretende zu betrachten.

6. Lokalverwaltung.

§ 15. Jede Mitgliedschaft wählt drei Bevollmächtigte, welche die Geschäfte der betreffenden Mitgliedschaft zu führen haben; die Wahl bedarf jedoch der Bestätigung durch den Verbandsvorstand.

Der erste Bevollmächtigte führt die Korrespondenz, hat die statutengemäßen Geschäfte zu besorgen und darüber zu wachen, daß alle vom Vorstand erlassenen Bekanntmachungen zur Ausführung gelangen.

Der zweite Bevollmächtige führt das Kassenwesen und zahlt die vom Vorstand festgesetzten Geschenke aus.

Der dritte Bevollmächtigte führt die Protokolle in den Versammlungen und Sitzungen und besorgt die übrigen schriftlichen Arbeiten.

§ 16. Außer diesen werden noch drei Mitglieder als Revisoren gewählt. Dieselben haben die Geschäftsthätigkeit der Bevollmächtigten zu kontroliren und müssen mindestens drei Wochen nach Quartalsschluß eine Revision der Kasse und Bücher vornehmen, über deren Befund der nächsten Mitgliederversammlung, sowie dem Verbandsvorstand Bericht zu erstatten ist; außerdem steht ihnen das Recht zu, an den Sitzungen theilzunehmen. Gleichzeitig treten dieselben in etwaigem Verhinderungs- oder Ausscheidungsfalle als Ersatzmänner in Thätigkeit, bis eine Neubesetzung der frei gewordenen Aemter auf Vorschlag der Mitgliedschaft von Seiten des Verbandsvorstandes erfolgt ist.

§ 17. Die Ernennung erfolgt für die Dauer eines Jahres und ist die Neuwahl der Gesammtortsverwaltung im Monat Januar vorzunehmen.

§ 18. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Mitglieder mit außerordentlicher Kontrole der Bevollmächtigten zu beauftragen und sind derartigen Beauftragten sämmtliche Bücher und Belege, sowie die vorhandenen Bestände jeder Zeit vorzulegen.

§ 19. Die Bevollmächtigten haben nach Ablauf eines jeden Quartals binnen 14 Tagen unter Hinzuziehung der Revisoren eine Kassenabrechnung vorzunehmen. Die Einnahmen sind bis auf die laufenden Ortsausgaben nebst Abrechnung an den Vorsitzenden abzusenden. Erweist sich während eines Quartals der Bestand einer Ortskasse als unzureichend zur Deckung ihrer Verpflichtungen, so hat die Verbandskasse sofort beihelfend einzutreten.

Von den eingegangenen Beiträgen kann jede Mitgliedschaft 25 Prozent am Ort zurückbehalten, über deren Verwendung die Mitgliedschaft bestimmt.

§ 20. Die mit der Kassenführung betrauten Bevollmächtigten haben nach jeder an die Hauptkasse gerichteten Geldsendung dem betreffenden ersten Bevollmächtigten unter Vorzeigung der Postquittung Mittheilung zu machen. Letzterer hat über die stattgefundene Sendung unter Angabe des Datums und der Summe an den hierzu beauftragten ersten Revisor der Hauptkasse mittelst Postkarte zu berichten.

§ 21. Mitgliedschaften, bei welchen bis zum 20. des betreffenden Monats kein Rechnungsabschluß mit der Hauptkasse erfolgt ist, werden in geeigneter Weise davon in Kenntniß gesetzt; erfolgt hierauf bis zum letzten Tage des Monats der Rechnungsabschluß nicht, so werden dieselben öffentlich gemahnt. Kommen dieselben dann in der vom Vorstand festgesetzten Zeit ihren Pflichten noch nicht nach, so kann der Verbandsvorstand den § 12 Absatz o über Ausschluß in Anwendung bringen.

§ 22. An Orten, an welchen sich mindestens zehn Verbandsmitglieder befinden, hat der Vorstand die Errichtung einer Mitgliedschaft zu veranlassen.

In allen Orten, wo Mitgliedschaften des Verbandes bestehen, sind dieselben verpflichtet, wenn möglich Herbergen und Arbeitsnachweis zu errichten und bei Aufstellung der Berufsstatistiken Sorge zu tragen für genaues Ausfüllen und weiteste Verbreitung der Fragebogen.

7. Der Vorstand.

§ 23. Der Vorstand besteht aus 7 Personen und zwar aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, welche alle Korrespondenzen und sonstigen schriftlichen Arbeiten zu besorgen haben, einem Kassier und vier Beisitzern.

Entschädigungen für die Mühewaltung der Mitglieder des Vorstandes werden von dem Verbandstag bestimmt.

Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan.

Der Vorstand hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 24. Die Vertretung des Verbandes nach Innen und Außen, desgleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuß oder Verbandstage vorbehalten werden, ist dem Verbandsvorstand übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand

1) den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2) die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
3) die Verbandstage, ordentlichen und außerordentlichen, einzuberufen;
4) Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandstage und über Eintheilung der Wahlkreise behufs Wahl der Delegirten zu denselben, ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
5) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
6) in dringenden Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Verbandes zu beschließen;
7) alljährlich, abwechselnd Mai und November, statistische Erhebungen, alle dem Verbande angehörenden Berufsarten betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen.
8) In Gemeinschaft mit dem Ausschuß:
   a. die Wahl etwa erforderlicher Hilfsbeamten vorzunehmen und deren Remuneration festzustellen, sowie
   b. das Recht, mit 3/4 Stimmen Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu suspendiren, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft. Eine derartige erledigte Stelle ist bis zum nächsten Verbandstage vom Sitz des betreffenden Verwaltungskörpers zu besetzen.

§ 25. Die Wahl des ersten Verbandsvorsitzenden geschieht auf dem Verbandstage mittelst Stimmzettel und absoluter Majorität, die der übrigen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliedschaft, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat. Diese Wahl darf jedoch den Termin von 8 Tagen nach Schluß des Verbandstages nicht überschreiten.

Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage.

§ 26. Die Zeichnung für den Verbandsvorstand geschieht durch den Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter.

§ 27. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus oder ist es dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so hat diejenige Mitgliedschaft, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, die Ergänzungswahl sofort mittelst geheimer Abstimmung vorzunehmen; das Resultat ist im Verbandsorgan bekannt zu geben. Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Auflösung der Mitgliedschaft, an welcher der Vorstand seinen Sitz hat, werden die Geschäfte des Verbandes von dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Beibehaltung eines Stellvertreters mit dem Ausschuß bis zum nächsten Verbandstag weitergeführt.

8. Ausschuß.

§ 28. Der Ausschuß besteht aus fünf Personen, derselbe hat seinen Sitz in Hannover.

Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenige Mitgliedschaft, an deren Ort derselbe seinen Sitz hat, mittelst geheimer Abstimmung. Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituiren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe giebt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Ausschuß hat die Amtsthätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehältlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die in § 24 Alinea 8a und b bezeichneten Funktionen auszuüben.

Im Falle der Auflösung der Mitgliedschaft, an welcher der Ausschuß seinen Sitz hat, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, sofort eine andere Mitgliedschaft zu veranlassen, in einer Versammlung die Wahl des Ausschusses vorzunehmen. Bei allen Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

9. Urabstimmung.

§ 29. Werden durch Gesetz bedingte Statutenänderungen nothwendig, oder im Interesse des Verbandes rathsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuß die entsprechenden Anträge zu formuliren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Ferner tritt Urabstimmung nach § 5 ein.

Durch die Urabstimmung ist zunächst zu entscheiden, ob dieselbe für Erledigung der Anträge maßgebend sein soll, oder ob zu diesem Zweck ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden muß. Entscheidet die Urabstimmung in letzterem Sinne, so hat der Vorstand innerhalb fünf Wochen den außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Die Eintheilung der Wahlabtheilungen ist in diesem Falle derart vorzunehmen, daß auf je 200 bis 250 Mitglieder ein Delegirter entfällt.

10. Verbandstag.

§ 30. Alle drei Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt.

Derselbe besteht aus Delegirten. Die Delegirten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimiren. Dieselben erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes für dritte Wagenklasse und pro Tag 8 Mark Diäten. Die Wahl geschieht in den Mitgliedschaften mittelst geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Eintheilung der Wahlabtheilungen geschieht auf Grund des dem Verbandstage vorangehenden vorletzten Quartalsabschlusses. Je 65 bis 125 Mitglieder werden von einem Delegirten vertreten. Auf je weitere 100 Mitglieder ist ein Delegirter zu wählen.

§ 31. Anträge für den Verbandstag sind acht Wochen vor demselben dem Vorstande einzusenden und von diesem sechs Wochen vor dem Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 32. Der Vorstand und Ausschuß haben die Pflicht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn der dritte Theil der Mitgliedschaften sich dafür erklärt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstand und Ausschuß, im gegebenen Falle vom Ausschuß allein, einzuberufen, wenn dies vom dritten Theil der Mitgliedschaften beantragt wird.

§ 33. Befugniß der Verbandstage ist: Erledigung aller Verbandsangelegenheiten.

§ 34. Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte das Bureau, dem die Leitung desselben obliegt.

§ 35. Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für abgelehnt. Wahlen sind mittelst Stimmzettel vorzunehmen. Der Verbandstag giebt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 36. Offizielle Beamte, Vorsitzender des Vorstandes, Kassirer und Vorsitzender des Ausschusses, haben auf dem Verbandstage kein Stimmrecht und können nicht als Delegirte fungiren.

Vorsitzender des Vorstandes, Kassirer und Vorsitzender des Ausschusses müssen auf dem Verbandstage anwesend sein.

9. Vermögen des Verbandes.

§ 37. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:
1) aus den Beitrittsgeldern;
2) aus den Beiträgen;
3) aus außerordentlichen Einnahmen.

§ 38. Das Vermögen des Verbandes ist untheilbar und besteht:
1) in zinsbar angelegten Kapitalien;
2) in Kassenbeständen;
3) in dem Inventar.

§ 39. Der Baarbestand der Verbandskasse soll in der Regel die Summe von 300 Mark nicht übersteigen, der Ueberschuß ist bei einem sicheren Institute zinstragend anzulegen. Angelegte Gelder können nur durch hierzu beauftragte Vorstandsmitglieder wieder erhoben werden.

§ 40. Die Garantie für die Verbandskasse übernimmt diejenige Mitgliedschaft, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, zu welchem Zweck dieselbe drei Revisoren aus ihrer Mitte zu wählen hat. Dieselben sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt. Die Revisoren haben die Vierteljahrs- und Jahresabrechnungen zu prüfen, alle Vierteljahre die Kasse zu revidiren und das Ergebniß mit der Abrechnung zu veröffentlichen und sind für alle durch ihr Schuld wegen mangelhafter Revision entstandenen Defizite verantwortlich.

12. Verwendung des Vermögens.

§ 41. Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen und für Ausbreitung des Verbandes nothwendigen Ausgaben bestritten.

13. Verbandsorgan.

§ 42. Organ des Verbandes ist die „Buchbinder-Zeitung," dieselbe wird allen Mitgliedern unentgeltlich geliefert. Ueber die weiteren die Zeitung betreffenden Punkte bestimmt das Zeitungs-Reglement, sofern kein Unionsblatt zu Stande kommt.

14. Schlußbestimmungen.

§ 43. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit 4/5 Majorität beschlossen wird.

§ 44. Bei einer Auflösung oder Schließung des Verbandes wird, wenn nicht ein vorausgegangener Verbandstag anders über die Verwendung des Vermögens beschlossen hat, der Bestand der Hauptkasse auf die einzelnen Mitgliedschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl vertheilt.

Die Mitgliedschaften verfügen dann frei über den ihnen zufallenden Theil der Hauptkasse und ihren eigenen Kassenbestand.

(Außer diesem vom Verein Bielefeld beantragten Statut wollen auch die Vereine Berlin und München vollständige Statutvorlagen ausarbeiten.)

Bei Umänderung des jetzigen Verbandes in einen Verband von Einzelmitgliedern beantragt:

Berlin: Den einzelnen Orten ist möglichste Bewegungsfreiheit zu lassen.

Stettin: In allen Orten, wo mindestens 15 Mitglieder anwesend sind, ist eine Zahlstelle zu errichten. In Orten unter 15 Mitgliedern ist ein Vertrauensmann aufzustellen, welcher die Beiträge einkassirt, und mit der Verbandskasse abrechnet. Derselbe hat das Recht, am Orte je nach Umständen Versammlungen einzuberufen, zu welchen jedesmal ein Vorsitzender und Schriftführer gewählt wird.

Bremen: In jedem Orte wählt die betreffende Mitgliedschaft ihre Geschäftsführung selbst. Die Ausstellung von Legitimationen ist Sache des Vorstandes der Mitgliedschaft, nicht des Verbandsvorstandes.

Unterstützungen betreffend beantragt:

Verein Fürth: Uebernahme der Reiseunterstützung.

Stettin: Der Verband gewährt seinen auf der Reise befindlichen Mitgliedern, soweit es die Verbandsmittel gestatten, eine freiwillige Reiseunterstützung, welche in sämmtlichen Zahlstellen in gleicher Höhe zur Auszahlung kommt. Dieselbe kann je nach den vorhandenen Baarmitteln durch Urabstimmung erhöht oder erniedrigt werden.

Stuttgart: Gewährung von Unterstützung an reisende Mitglieder und solche Mitglieder, die an den Ort gebunden sind und in Noth gerathen durch längere Arbeitslosigkeit oder Sterbefälle.

München beantragt Unterstützungseinrichtung nach folgendem System:

Für männliche Mitglieder:
a. für Ledige nach 13wöchentlicher Mitgliedschaft eine Reiseunterstützung nach dem System der Kilometerberechnung;
b. für Ledige nach 5jähriger Mitgliedschaft eine Arbeitslosenunterstützung (nur beim Verbleiben am Ort) nach Maßgabe des Kassenbestandes;
c. für Verheirathete nach 2jähriger Mitgliedschaft eine Arbeitslosenunterstützung nach demselben Verhältniß;
d. für weibliche Mitglieder nach 2jähriger Mitgliedschaft eine Arbeitslosenunterstützung im richtigen Verhältniß zu ihrer Beitragsleistung;
e. für gemaßregelte Mitglieder oder solche, welche durch Maßnahmen seitens des Verbandes arbeitslos werden, eine Arbeitslosenunterstützung, welche besonders festgesetzt wird.

Dortmund: Wiedereinführung der Reiseunterstützung nach Kilometerberechnung und zwar wie folgt: auf einen Kilometer 2 1/2 Pf. Unterstützung auf die Dauer von 13 Wochen, längste Strecke in gerader Linie 120 Kilometer.

Unterstützung arbeitsloser verheiratheter Mitglieder am Ort.

Nürnberg: Uebernahme der Reiseunterstützung durch den Verband. Das Reisegeschenk wird nach Kilometer, und per Tag nicht mehr wie 20 Kilometer ausbezahlt.

Bremen: Die Reiseunterstützung ist kilometerweise zu berechnen und gilt als Normalsatz 2 Pf. pro Stunde und zwar bis zu 26 Wochen die Hälfte und über 26 Wochen die ganze Unterstützung des betreffenden Satzes. Die Reiseunterstützung wird auf die Dauer bis zu 13 Wochen verabfolgt, jedoch erhält der Unterstützungsberechtigte in jeder Verwaltungsstelle nur einmal Unterstützung während dieser 13 Wochen.

Augsburg und **Konstanz:** Die Reiseunterstützung soll nach Kilometer berechnet werden.

Für **Beiträge** beantragt:

München: Schaffung von zwei Beitragsklassen; je eine für männliche und weibliche Mitglieder.

Augsburg: Wöchentlich 20 Pf.

Bremen: Wöchentlich für männliche Mitglieder 20 Pf., für weibliche 10 Pf.

Pforzheim: Wöchentlich mindestens 10 Pf., höchstens 20 Pf.

Stettin: Bei größeren Lohnbewegungen, die den Verband direkt betreffen, ist der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Ausschusses berechtigt, für die Dauer der Bewegung eine Extrasteuer zu erheben, die jedoch den wöchentlichen Beitrag nicht übersteigen darf.

Bremen: Alle Einnahmen an regelmäßigen Beiträgen sind an die Verbandskasse abzuführen; alle Ausgaben, wie Reiseunterstützung und Verwaltungskosten, sind von der Verbandskasse zu tragen; jede Mitgliedschaft ist berechtigt, am Ort Extrasteuer zu erheben zur Deckung der sonstigen Ausgaben und stellt eine jede Mitgliedschaft die Höhe der Extrasteuern nach eigenem Ermessen fest.

Urabstimmungen und Verbandstage betreffend beantragt

Stuttgart: Für alle sich ergebenden Abänderungen des Statuts, sowie für eine eventuelle Neubesetzung des Vorsitzendenpostens oder einer sich sonst ergebenden wichtigen Aenderung, wie die Abhaltung eines Verbandstages ꝛc., sind Urabstimmungen vorzunehmen.

Pforzheim und **Bremen:** Nur in dringendsten Fällen (außerordentliche Angelegenheiten) ist ein Verbandstag einzuberufen, im Uebrigen hat Urabstimmung zu erfolgen.

Nürnberg beantragt: Abschaffung der regelmäßigen Verbandstage und an deren Stelle die Urabstimmung. Sollte bei prinzipiell wichtigen Punkten die Abhaltung eines Verbandstages nothwendig werden, so ist hierüber ebenfalls eine Urabstimmung vorzunehmen. Die Wahl der Delegirten wird nach Bezirken eingetheilt, ähnlich der Krankenkasse.

München, Fürth und **Dortmund:** Abschaffung der Verbandstage und Einführung der Urabstimmung.

Konstanz: Für alle sich eignenden Fragen die Urabstimmung einzuführen und die Verbandstage in möglichst großen Zeitabschnitten abzuhalten.

Stettin:

„Resolution.

Mit der Aenderung des Verbandes soll gleichzeitig die Urabstimmung im weitgehendsten Sinne zur Durchführung kommen, und zwar in einer Weise, daß das demokratische Prinzip in weitester Art gefördert wird: daß z. B. die von einzelnen Zahlstellen oder zu schaffenden Wahldistrikten gestellten Anträge ohne Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages zur Erledigung kommen können. In Folge

der Einführung der Urabstimmung könnten die Verbandstage in größeren Zwischenräumen abgehalten werden; dem Verbande würden dadurch bedeutende Summen erhalten, denn, ohne für die Agitation von besonderer Wichtigkeit zu sein, sind die Verbandstage immer mit großen Ausgaben verbunden."

Frankfurt a. M.: Alle drei Jahre findet ein Verbandstag statt, an Stelle der außerordentlichen Verbandstage tritt die Urabstimmung.

Sonstige Anträge betreffend das Statut für einen Verband von Mitgliedern werden gestellt von:

Stettin: Die Entschädigung der Delegirten zu den resp. Verbandstagen ist statutarisch festzustellen. Die Abstimmung über die Höhe derselben hat namentlich stattzufinden.

München: Die Agitation soll den Ortsverwaltungen vollständig anheimgestellt sein. Ebenso soll es den Arbeiterinnen überlassen sein, nach Lage der Ortsverhältnisse gemeinsam mit den männlichen Mitgliedern sogenannte Filialen zu bilden.

München: Uebertragung der Zeit der Mitgliedschaft im jetzigen Verband auf den beantragten Zentralverband von Mitgliedern.

Bremen: Der Verbandstag möge eine Kommission wählen, welche die Revision des Statuts im Sinne des Antrags auf Umänderung des Verbandes vorzunehmen hat.

2. Anträge zum seitherigen Statut.

Die Mitglieder des Vereins Liegnitz in Dresden stellen für den Fall, daß eine Reorganisation nicht beschlossen wird, folgenden Antrag: Der Titel des Statuts soll lauten: „Statut des Unterstützungsverbandes der Vereine aller in der Papierbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Deutschland."

Stuttgart: Bei § 1 d soll hinter das Wort „gewerblichen" noch eingefügt werden: „sowie in solchen Streitfällen, in welche die Mitglieder in Folge ihrer Verbandsthätigkeit verwickelt werden, wie auch in Streitigkeiten, die sich auf die Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Alters- und Invalidenversicherungsgesetze beziehen."

§ 1 e soll heißen: Unterstützung der Mitglieder in allen Fällen, in denen Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes nothwendig ist, wie z. B. bei vom Vorstand angeordneten oder gut geheißenen Maßnahmen und bei Aussperrungen wegen Zugehörigkeit zum Verband.

An den Schluß des § 1 ist anzufügen: Ferner kann die Verbandsleitung, sofern die Kassenverhältnisse es gestatten, Unterstützungen gewähren an reisende Mitglieder und solche Mitglieder, die an den Ort gebunden sind und in Noth gerathen durch längere Arbeitslosigkeit oder Sterbefälle. Alle in § 1 vorgesehenen materiellen Unterstützungen sind jedoch freiwillige und hat kein Mitglied ein klagbares Recht hierauf.

Saalfeld stellt den Antrag, daß das Reiseunterstützungswesen so zu regeln ist, daß die kleinen Vereine mehr entlastet werden, oder das gesammte Unterstützungswesen von dem Verband übernommen wird und die quartalsmäßigen Leistungen dementsprechend erhöht werden.

Braunschweig beantragt: Unterstützung Arbeitsloser am Ort in der Weise, daß wer 1 Jahr Mitglied am Ort ist, bei eintretender Arbeitslosigkeit auf die Dauer von 6 Wochen unterstützt wird.

Stuttgart: § 8 soll lauten: Der Beitrag, den jeder Verein an die Verbandskasse zu entrichten hat, beträgt pro Woche für männliche Mitglieder 15 Pf. und für weibliche Mitglieder 8 Pfennig.

Die Beiträge sind vierteljährlich an den Verbandsvorstand einzusenden. Ausgaben für Unterstützungen, wie solche in § 1 vorgesehen sind und vom Verbandsvorstand gutgeheißen wurden, sind in Abzug zu bringen. Mit Einwilligung des Verbandsvorstandes kann als Fond zur Bestreitung von Auslagen für die Verbandskasse bis zu 25 Prozent der Beiträge am Vereinsort zurückbehalten werden.

Braunschweig: Um den kleineren Vereinen das Fortbestehen zu ermöglichen, so sollen — da die Reiseunterstützung ein gutes Agitationsmittel ist und deshalb nicht reduzirt werden darf, die Zahl der Durchreisenden aber immer größer wird — die Verbandsbeiträge möglichst ermäßigt werden.

Stuttgart: § 10 3) soll lauten: Urabstimmungen zu veranlassen, wenn der Vorstand oder Ausschuß dies für nothwendig finden, oder ein Viertel der Verbandsvereine dies beantragen.

Hannover, Stuttgart und Braunschweig: Bei § 15 Abs. 1 soll statt 2 Jahre „3 Jahre" gesetzt werden.

Braunschweig beantragt, daß alle Wünsche und Anträge der Vereine durch Urabstimmung erledigt werden.

Altenburg zu den §§ 15 und 18: Verbandstage finden nur alle vier Jahre statt. Außerordentliche Verbandstage müssen stattfinden, wenn mindestens der dritte Theil der Mitglieder einen solchen beantragt, oder wenn Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich die Einberufung eines solchen beschließen.

Alle wichtigen Fragen werden sonst durch Urabstimmung geregelt.

Stuttgart: In § 16 soll statt 25 bis 100 Mitglieder gesetzt werden: 50 bis 100 Mitglieder.

Absatz 2 soll lauten: Vereine, die weniger als 50 Mitglieder zählen, werden behufs Wahl eines Delegirten vom Verbandsvorstand in der Weise zusammengestellt, daß auf mindestens 50 Mitglieder ein Delegirter fällt, der von den zusammengestellten Vereinen zusammen zu wählen ist. Vereine, die weniger als ein Vierteljahr dem Verbande angehören, sind in die Zusammenstellung nicht einzubeziehen und können sich nicht auf Kosten des Verbandes vertreten lassen.

Hannover: § 16. Für jeden Verbandsverein von 50—150 Mitgliedern ist ein Delegirter, für jede weitere 150 ein Delegirter mehr zum Verbandstag zu entsenden. Das Andere wie bisher.

Rostock beantragt: An Stelle der Verbandstage alle zwei Jahre eine Urabstimmung stattfinden zu lassen, und zwar in der Weise, daß jedes Mitglied eine Stimme hat.

Stuttgart: § 18 ist zu streichen.

Hannover zu § 24: Absatz 1 fällt fort. — An Absatz 2 soll angefügt werden: Der Vorsitzende des Vorstandes kann nicht als Delegirter fungiren. Der Kassirer des Vorstandes und der Geschäftsführende des Ausschusses haben, wenn sie zugleich als Delegirte fungiren, nur dann kein Stimmrecht, wenn es sich um ihre eigene Amtsthätigkeit handelt.

Stuttgart: § 24 soll folgenden Wortlaut erhalten: Vorsitzender des Vorstandes, Kassirer und Geschäftsführer des Ausschusses müssen auf dem Verbandstag anwesend sein. Letztere zwei können als Delegirte gewählt werden.

Stuttgart: Nach den Bestimmungen betreffs des Verbandstages ist eine besondere Rubrik einzufügen mit der Bezeichnung: Urabstimmung. Unter diese Rubrik sollen folgende Bestimmungen gesetzt werden:

Für alle sich ergebenden nothwendigen Abänderungen des Statuts, sowie für eine eventuelle Neubesetzung des Vorsitzendenpostens, oder einer sich sonst ergebenden wichtigen Aenderung, wie die Abhaltung eines Verbandstages 2., die eine Beschlußfassung der Verbandsangehörigen bedingt, ist vom Verbandsvorstand — unter zuvor erfolgter Zustimmung des Ausschusses — eine Urabstimmung zu veranlassen. Der Anordnung einer solchen Urabstimmung ist vom Vorstand eine genaue Motivirung der veranlassenden Gründe beizufügen und sind dementsprechend die Anträge zu formuliren.

Eine solche Urabstimmung ist auch gegebenen Falls vom Ausschuß allein zu veranstalten, wenn dieselbe vom dritten Theil der Verbandsvereine beantragt wird.

Stuttgart: § 28 ist zu streichen und dafür zu setzen: Die überschüssigen Gelder sind sicher anzulegen.

Stuttgart: Bei § 30 ist an Stelle des Absatz 2 zu setzen: „Unterstützungen wie solche in § 1 vorgesehen sind."

An Schluß des § 30 ist als § 30 a anzufügen: Mitgliedern, welche ein Vierteljahr regelmäßig ihre Beiträge an einen Verbands- oder sonst nahestehenden Verein entrichtet haben, kann vom Verbandsvorstand an allen Verbandsvereinsorten Reiseunterstützung gewährt werden. Die Höhe derselben bestimmt der Verbandsvorstand je nach dem Stand der Kasse, doch darf dieselbe bei Fußreisenden nicht über 2 Pf. pro Kilometer betragen.

Für Bahnreisende darf die Unterstützung nicht über 1 Mark pro Tag betragen.

Als § 30 b: In Fällen von Maßregelung, Aussperrung oder Arbeitseinstellung kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft Reiseunterstützung gezahlt werden, sofern die Betreffenden bei Eintritt der genannten Fälle schon Mitglied waren.

Als § 30 c: Die Reiseunterstützung wird an einem Ort nie über 120 Kilometer ausbezahlt.

Hat die Reisedauer 8 Wochen erreicht, so kann Unterstützung nicht mehr verabfolgt werden; sie kann wieder beginnen, wenn das Mitglied 13 Wochen keine Unterstützung erhoben und in dieser Zeit Beiträge an einen Verbands- oder nahestehenden Verein geleistet hat.

Eine Unterbrechung der Reise durch Arbeit bis zu 14 Tagen wird als gereist betrachtet.

Als § 30 d: Wiederholt an einem Orte und innerhalb derselben Tour kann Reiseunterstützung nur dann gewährt werden, wenn ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten seit dem Tage, an dem für diese Strecke Reisegeld an das betreffende Mitglied abgegeben wurde, verflossen sind.

Außerhalb eines Verbandsvereinsortes in Arbeit tretende Mitglieder müssen sich innerhalb 4 Wochen bei dem nächsten Verbandsverein zum Eintritt anmelden.

Stuttgart: § 31: Andere Unterstützungen nach § 1 e dieses Statuts können nur vom Verbandsvorstand gewährt werden, wenn der Vereinsvorstand, wo der Nachsuchende Mitglied ist, dessen Hilfsbedürftigkeit bestätigt. Der betreffende Vereinsvorstand hat auch die Höhe der Unterstützung zu beantragen.

Stuttgart: Der seitherige § 31 ist als § 32 zu bezeichnen und der seitherige § 32 ist zu streichen.

Stuttgart: Bei § 39 ist statt die ersten zwei Instanzen zu setzen: „die erste Instanz."

Zu den **Bestimmungen für das Verbandsorgan** beantragt

Nürnberg: Einsetzung einer Preßkommission. Der Sitz derselben ist vom Erscheinungsort der Zeitung getrennt.

„Buchbinder-Zeitung" und „Graphisches Kartell."

Stettin beantragt:

1) Für den Fall, daß ein Unionsblatt nicht zu Stande kommt, ist das Verbandsorgan auch bei Umwandlung des Verbandes in eine Zentralisation den Mitgliedern unentgeltlich zu verabfolgen.

2) Der Inhalt der Buchbinder-Zeitung soll, wenn ein gemeinsames Unionsorgan nicht zu Stande kommt, für den Leserkreis lehrreicher eingerichtet werden. Den Vereinen wird nur zu kurz gefaßten Vierteljahresberichten Raum gewährt. Ausnahmen hiervon finden nur Bewegungsberichte, die das unbedingte Allgemeininteresse in Anspruch nehmen. Der dadurch gewonnene Raum wird am besten dazu verwendet, daß Referenten, die in großen Vereinen über allgemein wissenswerthe, oder für den Verband nützliche Themata sprechen, ersucht werden, der Zeitung übersichtliche Auszüge zur Verfügung zu stellen.

Ferner ist in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckdienlich ist, Besprechungen über technische Neuerungen zu bringen, welche gleichzeitig schildern, wie die fortschreitende Technik das Kleingewerbe immer mehr verdrängt, wie sie immer mehr Hände entfernt, die nur durch eine Verminderung der Arbeitszeit wieder in Bewegung kommen können.

Die Kollegen Braunschweigs sprechen ihre volle Sympathie für Konstituirung eines graphischen Kartells aus, und wünschen die „Buchbinder-Zeitung" trotz des später in Frage kommenden Kartell-Organs in gewohnter Weise beizubehalten.

München: Die Lösung der Zeitungsfrage soll, nach Lage der Verhältnisse bei den in Betracht kommenden graphischen Gewerkschaften, der auf dem Verbandstage zu wählenden Zentralleitung überlassen werden.

Der Verein Rostock beantragt die Gründung des graphischen Kartells bei Betheiligung sämmtlicher Branchen des graphischen Gewerbes und die „Buchbinder-Zeitung" weiter erscheinen zu lassen.

Anträge behufs Schaffung eines „Graphischen Kartells."

Düsseldorf:

1) Der Verbandstag wolle beschließen, nur dann in das graphische Kartell einzutreten, wenn ein gemeinsames Organ zu Stande kommt.

2) Sollte das graphische Kartell zu Stande kommen, so ist der Sitz des Verbandes nach Berlin zu verlegen.

Berlin: Die Anbahnung einer engeren Verbindung des graphischen Gewerbes ist auf der Grundlage des in der „Buchbinder-Zeitung" Nr. 26 (vorigen Jahres) veröffentlichten Entwurfs zu einem graphischen Kartell vorzunehmen.

Zum Entwurf beantragt

Hannover folgende Abänderung: § 1. Der Zweck des Kartells ist die Unterstützung nur bei gemeinsamen Bewegungen. (Das Andere fällt).

Düsseldorf beantragt folgende Abänderungen: § 2 ist zu streichen, dafür folgender § zu setzen: Von den kartellirten Verbänden wird eine gemeinsame Kasse errichtet. In diese zahlt jede dem Kartell angehörende Organisation für jedes ihrer Mitglieder pro Woche 2 Pf.

§ 3 ist zu streichen.

§ 5 Absatz 3 ist zu streichen.

§ 6 ist zu streichen.

§ 7 Absatz 1 sind die Worte: „Die nicht aus eigenen Mitteln der Organisation geführt werden können" zu streichen.

§ 8 Absatz 4 ist zu streichen.

§ 10 Absatz 2 sind die Worte: „Orte, wo keine Vereinigungen bestehen, sind besonders zu berücksichtigen" hinzuzufügen.

Absatz 3 ist zu streichen, dafür Folgendes zu setzen: „Die örtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, wenn Themate von allgemeinem Interesse in Versammlungen erörtert werden sollen, dieselben als allgemeine graphische Versammlungen einzuberufen."

München: Der wöchentliche Beitrag zur graphischen Union soll in den Verbandsbeitrag eingerechnet, beziehungsweise vom Verband an die Union geleistet werden.

Nachträglich sind noch folgende Anträge eingegangen:

Zu einem neuen Statut:

Magdeburg: Zentralisation von Einzelmitgliedern und Festsetzung der Beiträge auf monatlich 70 Pfennige.

Zum seitherigen Statut:

Halle a. S.: 1) den Verband in bisheriger Weise fortbestehen zu lassen und darüber, ob Zentral- oder Lokalorganisation, unbeschadet des Verbandstags eine Urabstimmung stattfinden zu lassen, mit dem Modus, daß jedes Mitglied der einzelnen Vereine eine Stimme hat.

2) Für Verheirathete nach zweijähriger Mitgliedschaft Arbeitslosenunterstützung.

3) Einführung der Urabstimmung in der Weise, daß jedes Mitglied der einzelnen Vereine eine Stimme zählt, und Abhaltung des Verbandstags nur alle 4 oder 5 Jahre.

4) Die Zeitung in bisheriger Weise fortzuführen.

Zum graphischen Kartell:

Der Verein Halle a. S. ist wohl von der Nothwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses der graphischen Berufe überzeugt, glaubt aber, daß das Kartell in der vorgeschlagenen Form in keiner Weise entspricht und nur eine Ueberbürdung der Mitglieder herbeiführt, was unserer Organisation mehr schaden wie nützen würde.

Zu den allgemeinen Anträgen:

Halle a. S.: Die Namen der in den Verband resp. Verein zum Eintritt sich Meldenden sind innerhalb 14 Tagen im Organ bekannt zu machen.

Korrespondenzen.

Berlin. Unsere Generalversammlung am 19. Dezember berieth über Anträge, welche dem nächsten Verbandstage zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollen. Die vom Vorstand gestellten Anträge bezwecken, die Grundlage zu schaffen für eine demnächstige Union aller Organisationen der in den graphischen Gewerben thätigen Personen. Der erste Antrag will, daß der zur Zeit bestehende Verband von in sich abgeschlossenen Vereinen in einen Verband von Mitgliedern umgewandelt werde, wo dann die Mitglieder eines Ortes eine Zahlstelle bilden. Den einzelnen Orten soll dabei möglichste Bewegungsfreiheit gelassen werden. Der zweite Antrag des Vorstandes lautet: „Die Anbahnung einer engeren Verbindung des graphischen Gewerbes ist auf der Grundlage des in Nummer 26 der „Buchbinder-Zeitung" veröffentlichten Entwurfs zu einem graphischen Kartell vorzunehmen. Die Versammlung erwartet vom Verbandstag, daß er endgiltig den Tag festsetzt, an dem das Kartell in das Leben treten soll. Sie hofft von den anwesenden Vertretern der verschiedenen Vereine, daß sie in denselben für die Union wirken." Nach erfolgter Begründung dieser Anträge durch Kollege Wittrisch entspann sich eine sehr lebhafte Diskussion, in welcher auch Vertreter der Vereinigungen der Buchdrucker, der Steindrucker und Lithographen, der Buchdruckerei-Hilfsarbeiter und der Arbeiterinnen an Buch- und Steindruck-Schnellpressen theilnahmen. Man sprach sich allgemein für die Herbeiführung eines graphischen Kartells aus. Es wurde der Wunsch laut, daß die vom Vorstand zur Ausarbeitung eines Statuts eingesetzte Kommission die Arbeitslosenunterstützung mit ins Auge fasse, sowie eine Reiseunterstützung nach Kilometern. Schließlich nahm die Versammlung die obigen Anträge an. Außerdem wurde beschlossen, die Delegirten zu beauftragen, auf dem Verbandstage die Arbeitslosenunterstützung von Verbands wegen anzuregen; ferner, daß das Statut möglichst den Statuten der Organisationen anderer graphischer Gewerbe angepaßt werde, um das Zusammengehen zu erleichtern.

Kaiserslautern. Am Jahreswechsel sehen auch wir uns verpflichtet, einen kurzen Rückblick auf unsere Bewegung am hiesigen Orte zu machen. Zu Anfang des beendigten Jahres war leider nur ein Verbandsmitglied hier, gegen das Frühjahr reiste noch ein Mitglied zu und so konnte mit doppelter Kraft für unsere Sache gewirkt werden. Zu Anfang des Sommers kamen wir auf 4—6 Mitglieder und heute zählen wir 11 Mann; für die hiesigen Verhältnisse ist das sehr viel, da hier blos 12 bis 13 Gehilfen arbeiten. Größere Agitation können wir keine entfalten, da wir nur einzelstehende Mitglieder von Mannheim sind. Jedoch halten wir alle 14 Tage unsere Besprechungen ab, wo wir Vorlesungen oder einen Vortrag haben; dadurch ist es möglich, uns mehr Wissen beizubringen.

In einer der letzten Besprechungen hatten wir auf der Tagesordnung: Der bevorstehende Verbandstag, und wurden folgende Anträge gestellt: 1. Reorganisation des Verbandes durch Einführung des Vertrauensmännersystems; 2. Zentrali-

strung des Reisegeschenks (pro Kilometer 2 Pf.), wie Arbeitslosenkasse für verheirathete Mitglieder am Ort; 3. Beibehaltung der „Buchbinder-Zeitung"; 4. Ausbau des graphischen Kartells; 5. Einführung der Urabstimmung.

Ferner wünschen wir noch, daß mehr für die Agitation gethan wird. Letzterer Punkt wurde dahin motivirt, daß wir nur ⅓ der im Gewerbe Beschäftigten im Verband haben.

Dieses sind unsere Hauptpunkte, um die es sich wohl hauptsächlich auf dem Verbandstage drehen wird. Gleichzeitig bitten wir den Mannheimer Delegirten, kräftig für unsere Anträge einzutreten.

Bei unserer letzten Besprechung hatten wir auch einen Vortrag über Götterkunde und führte uns Herr Lütz das Wesen der Götter vom grauen Alterthum bis auf die Neuzeit vor Augen; natürlich blos in kurzen Zügen. — Und nun Kollegen von Kaiserslautern, haltet fest zur Organisation, laßt euch nicht durch kleinliche Nörgeleien von eurer betretenen Bahn abbringen.

Am Schlusse des alten Jahres rufe ich auch den Kollegen in Grünstadt und Kandel zu: tretet ein in die Gewerkschaftsorganisation, in unseren Verband. Ich glaube, daß jetzt in Grünstadt die beste Gelegenheit zum Beitritt ist, darum appellire ich nochmals an euch, beherziget die Worte:

Mann der Arbeit aufgewacht,
Und erkenne deine Macht;
Alle Räder stehen still,
Wenn dein starker Arm es will.

Mit kollegialem Gruß **Klinger.**

NB. Allen bekannten Verbandsgenossen ein „Prosit Neujahr!" D. O.

Mainz. In unserer letzten Versammlung wurde beschlossen, den Mitgliedern des Lokalvereins Wiesbaden bei Zureise keine Unterstützung mehr auszuzahlen.

Stettin. Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, unseren zum vorigen Verbandstage gestellten, aber von demselben abgelehnten Antrag (Zentralisation des Verbandes) zu dem demnächst in Frankfurt a. M. stattfindenden Verbandstage wieder einzubringen. Wir können durchaus nicht anerkennen, daß die Annahme dieses Antrages ein Schritt rückwärts sei, wie auf dem letzten Verbandstage von vielen Seiten angenommen wurde, glauben vielmehr, daß die Mehrzahl der Kollegen nun zu der Ansicht gekommen ist, daß der Antrag jetzt noch mehr als vor zwei Jahren zeitgemäß und ein Schritt in der Organisation vorwärts ist. Unserer Ansicht nach wird sich die Mitgliederzahl vieler Vereine, namentlich aber der sächsischen, bedeutend vermehren, sobald es diesen gestattet ist, ohne Schwierigkeiten dem Verbande beizutreten.

Die Auszahlung der Reiseunterstützung durch den Verband würde besonders kleineren Vereinen von großem Nutzen sein, da das Bestehen derselben durch den jetzigen Auszahlungs-Modus sehr oft in Frage gestellt wird, wie ja häufig aus den Zeitungsberichten zu ersehen ist.

Den sehr oft gegen die Zentralisation ins Feld geführten Gründen, daß z. B. die Behörden uns als Versicherungsgesellschaft betrachten und wir wieder mit Prozessen überhäuft werden könnten, können wir unter keinen Umständen beipflichten, schon aus dem Grunde nicht, weil unser Verband wohl die einzige der bestehenden Organisationen ist, welche noch nicht zentralisirt ist. Es würde etwas kühn sein, wollte man uns glauben machen, der Verbandstag von 1891 hätte gut gethan, den Verband von Vereinen bestehen zu lassen, da es ihm doch wohl nicht unbekannt war, daß schon damals die Mehrzahl der Gewerkschaften zentralisirt waren, und daß sich dieselben dabei wohl ebenso gestanden haben, als wir.

Daß die Ausgaben und Verwaltungskosten des Verbandes bei der Umwandlung in eine Zentralisation sich bedeutend vermehren werden, und daß der bisherige Beitrag von 50 Pf. nicht ausreichen wird, davon sind wir überzeugt, wir glauben aber auch, daß ein Beitrag von 20 Pf. pro Woche vollkommen ausreichend ist, um die Mehrausgaben zu decken, ja daß sogar von diesem Beitrag noch die lokalen Ausgaben für die resp. Zahl- oder Verwaltungsstellen bestritten werden können. Ebenso werden sich trotz dieser Erhöhung (die an und für sich ja eigentlich keine Erhöhung ist, da jetzt schon in vielen Vereinen pro Woche 20 Pf. und noch mehr bezahlt werden) die Vereine besser stehen, ja in manchen werden sogar die bis jetzt gezahlten Beiträge erniedrigt werden können.

Bei der Umwandlung in eine Zentralisation wird es nöthig sein, den Verband in Wahlabtheilungen behufs Wahl der Delegirten zu den Verbandstagen einzutheilen, und da würde es unserer Ansicht nach genügen, wenn für je 100 bis 150 Mitglieder ein Delegirter, von 150 bis 300 deren zwei, und für jedes weitere Hundert ein Delegirter mehr gewählt wird. — Wir bitten die Vereine, zu dieser unserer Ansicht Stellung zu nehmen und, bei einem etwaigen Einverständniß mit uns, ihre event. Abgeordneten zum Verbandstage dafür eintreten zu lassen.

München. Erwiderung. Erstaunt zeigt sich die „Münchener Vereinsverwaltung," daß ein Kollege, im Bewußtsein, dem Verein eine erhebliche Anzahl Wochenbeiträge zu schulden, es „wagt," der Gesammtheit seine Gesinnung und Ansichten in einer Prinzipienfrage zu unterbreiten.

Wem sollen nicht allerlei Gedanken aufsteigen im Bewußtsein, als Einzelner eine Null zu sein in Bezug auf Verbesserung seiner Lage, — und die „Gesammtheit," der er schon über 10 Jahre als Kämpfer angehört, schießt in Prinzipienfragen noch derartige Böcke, daß sie sich noch nicht über die erste Grundbedingung klar ist, in welcher Weise wir uns am wirksamsten vereinigen können oder sollen?

Also gerade meine eigene und die meiner übrigen Kollegen nicht gerade rosig zu nennende Lage gab mir nicht nur das „Wagniß," sondern sogar die Pflicht auf, meine Gedanken durch Worte der Gesammtheit nutzbar zu machen, denn wenn eine Frage wie die von den Wiesbadener und auch von Kollegen anderer Orte aufgeworfene, eine mangelhafte Beantwortung erhält, so war Gefahr vorhanden, daß event. noch ein oder mehrere Vereine dieselbe Ansicht bekunden und auch zur Ausführung bringen würden. Es war (nach meiner Ansicht) in Folge dessen keine Zeit zu verlieren, die Anhänger jener Ansicht durch Aufklärung über ihre Fehler zu belehren und Wankelmüthige noch zur rechten Zeit zu befestigen; ich konnte daher nicht warten, bis die Vereinsleitung, die ja im Großen und Ganzen im Prinzip meine Ansicht theilt, Stellung hiezu genommen!

Warum sich also ereifern, wenn ein Anderer eine Arbeit der Sache zu liebe geleistet?

Dann, wie kommt die Vereinsleitung ohne vorherige örtliche Ausgleichung zu einer derartigen öffentlichen „Repressalie" einem in der Organisation alten Kollegen gegenüber wegen pekuniärer Mißverhältnisse, derentwegen wir ja eigentlich kämpfen und die ja chronische Uebel bei der Arbeiterschaft sind, herbeigeführt durch unsere gesellschaftlichen Zustände, die dem Einzelnen wohl die Pflicht auferlegen, für „Mehrere" zu sorgen, unter denen aber nur so viel für geleistete Arbeit gezahlt wird, daß nur ein Einzelner knapp zu leben hat! Und nun erstaunt die Vereinsleitung, daß ein momentan im Rückstande sich befindliches „Mitglied" Agitation für eine gute Sache treibt, bedenkt aber dabei nicht, daß sie das Bild, das sie selbst verpflichtet wäre „schön" zu erhalten, durch einen häßlichen Rahmen „verunstaltet"! Außerdem ist dem Artikelschreiber M. W. ja von derselben Vereinsleitung Gestundung gewährt, in Folge dessen ist er noch Mitglied und wird es auch bleiben, trotz dieser häßlichen „Repressalie." Taktisch richtiger wäre es gewesen, diese pekuniäre Angelegenheit lokal zu bere[illegible] da ich am Ort bin! Die Angelegenheit a[illegible] ich vertreten, betraf die Allgemeinheit, mi[illegible] ich nur durch unser Organ sprechen kann, und lasse ich mir durch keine Vereinsleitung meine Ansicht rauben, oder verbieten, sie andern mitzutheilen, denn sie ist zu sehr eingewurzelt bei mir; wäre sie das nicht, so würde eine derartige Taktik, wie sie die Münchener Vereinsleitung durch diesen gehässigen Seitenhieb bekundete, nur dazu angethan sein, Kollegen der Organisation zu entfremden.

Mit Gegenwärtigem habe ich leider unser „Organ" zu einer persönlichen Polemik benützen müssen, werde aber die Angelegenheit als geschlossen betrachten und auch nichts mehr beantworten, möge noch kommen was will, da ich nicht gewillt bin, unser „Organ" zum Tummelplatz gehässiger persönlicher Ausfälle zu benützen, die der Sache nichts nützen, sondern nur schaden, unser Organ aber nutzbringend für die Gesammtheit sein soll! M. W.

Literarisches.

Von der **„Neuen Zeit"** (Stuttgart, J. H. W. Dietz' Verlag) ist das 15. Heft des 11. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Preußische Justiz. — Der Sozialismus in Frankreich vor der großen Revolution — Das nahende Ende des landwirthschaftlichen Großbetriebes. Von Dr. Rudolf Meyer. (Schluß.) — Wie heute Romane gemacht werden. Von Otto Berdrow. — Feuilleton: Kunde von Nirgendwo. Einige Kapitel aus einem utopischen Roman von William Morris. (Fortsetzung.)

„Sozialpolitisches Zentralblatt" (herausgegeben von Dr. Heinr. Braun, Verlag von J. Guttentag in Berlin). Jeden Montag erscheint eine Nummer. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. Preis vierteljährlich 2,50 Mk., Einzelnummer 20 Pf. Erschienen ist Nr. 14.

Wintersonnenwende. — Zum Gipfel auf! Zwei Volksfestspiele von Franz Diederich. Verlag der „Leipziger Volksbuchhandlung" (Gustav Heinisch). Preis 25 Pfg. Die beiden schwungvollen Dichtungen dürften sehr bald in allen Arbeitervereinen zur Aufführung kommen, zumal sie leicht aufführbar sind und ihres edlen Inhalts wegen ihre Wirkung nicht verfehlen werden.

Abänderung in den Vereinsadressen.

Rostock: A. W. Schumacher, Stampfmüllerstr. 31 I.

Abänderung im Verzeichniß von Vereinen.

Braunschweig. Vg. Jeden ersten und dritten Sonnabend im Monat.

Karlsruhe. Die in Nummer 53 d. Ztg v. J. bekannt gegebene Zahladresse ist erloschen. Auszahlung erfolgt bei Herrn Wilh. Hofmann (Bergoldeanstalt) Kaiserstr. 30.

Briefkasten.

Allen freundlichen Sendern von Glückwünschen zum neuen Jahr sage herzlichen Dank. Auch meinerseits aufrichtige Gegenwünsche. A. Dietrich.

F. St. in Frauenfeld. Kollege J. ist nicht im Besitze der gewünschten Adresse.

H. R. in L.-E. Betrag für 4. Quartal erhalten.

W. in Berlin. Der zweite Theil des Berichts mußte wegen Raummangel wegfallen.

Nach Osterwieck. Wird für nächste Nummer bearbeitet; diese Woche war zu viel zu thun.

Anzeigen.

Zentral-Kranken- und Begräbniß-Kasse der Buchbinder etc. (Eingeschriebene Hilfskasse).

1] **Sitz Leipzig.** [11.00

Verwaltungsstelle Bielefeld.

Sonntag, den 8. Januar, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zum Wiener Hof

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Kassenbericht.
3. Neuwahl des Gesammtvorstandes.
4. Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Breslau.

Sonnabend, den 14. Januar, Abends 9 Uhr, im Kassenlokal, Wassergasse 11

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen bittet

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Dortmund.

Sonnabend, den 21. Januar, Abends 8½ Uhr, im Kassenlokal, Westenhellweg 65

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen bittet

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Dresden.

Sonnabend, den 21. Januar, Abends 8½ Uhr, im Restaurant „Boulevard" an der Kreuzkirche Nr. 7

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Neuwahl des Gesammtvorstandes.
3. Verschiedenes.

Erscheinen aller Mitglieder erwünscht.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Köln a. Rh.

Samstag, den 21. Januar, Abends 9 Uhr, im Kassenlokal, Thiebolbsgasse 146

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Bekanntmachungen, das neue Statut betreffend.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Hannover.

Sonnabend, den 14. Januar, Abends 8½ Uhr, im Kassenlokal, Belte, Neuestraße 27

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Neuwahl des Gesammtvorstandes.
3. Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Erlangen.

Sonntag, den 8. Januar, früh ½11 Uhr, im „Goldenen Schiff"

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Wahl der Gesammtverwaltung.
3. Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Oldenburg.

Todes-Anzeige.

Am 21. d. M. starb nach längerem Kränkeln unser Mitglied

H. Grönhoff

im Alter von 24 Jahren.

Die Ortsverwaltung.

Fachverein Hannover.

2] **(Arbeiter u. Arbeiterinnen.)** [1.90

Sonnabend, den 21. Januar, Abends 8½ Uhr, im Vereinslokal bei Bolte, Neuestraße 27,

General-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Bericht der Kommissionen.
3. Neuwahl des Gesammtvorstandes und der Revisoren.
4. Neuwahl zum Arbeitsnachweis.
5. Etwaige Anträge.
6. Verschiedenes und Fragekasten.

Zahlreichem Besuch sieht entgegen

Der Vorstand.

Fachverein Stuttgart.

3] **(Arbeiter und Arbeiterinnen.)** [2.40

Samstag, den 7. Januar, Abends präzis ½9 Uhr, im Vereinslokal, **Wilhelmshalle, Katharinenstr. 2a II.**

Mitgliederversammlung.

Tagesordnung:

1. Berathung der zum Verbandstage gestellten Anträge.
2. Fragekasten.
3. Verschiedenes.

Kollegen! Wichtige Aufgaben sind es, die dem diesmaligen Verbandstage zur Beschlußfassung vorliegen, weshalb wir Sie zu zahlreichem Besuch dieser Versammlung auffordern.

Indem in 14 Tagen die jährliche Generalversammlung stattfindet, so ermahnen wir auch heute wiederum die Restanten, im Interesse eines geordneten Abschlusses, zur Begleichung der rückständigen Beiträge.

Zur Vornahme der Kontrole sind in heutiger (7. Jan.) Versammlung die Mitgliedsbücher abzugeben.

Der Vorstand

Vereinigte graphische Gewerkschaften Karlsruhe.

Am **Sonntag, den 8. Januar,** halten wir unsere

Weihnachts-Feier

ab, bestehend aus **Gesang, Konzert, komischen Vorträgen, Deklamationen** ꝛc.

Von 12 Uhr Nachts ab Tanz.

Hierzu laden wir Freunde und Gönner, vor allem die Nachbarvereine, freundlichst ein. [1.60

Anfang Abends 7 Uhr.

Lokal bei Herrn Kalnbach, Restaurant,

4] **Kronenstraße 46.**

Buchbinder-Verein Magdeburg.

Sonnabend, den 21. Januar,

IX. Stiftungs-Fest,

bestehend in

Ball u. humoristischen Vorträgen ꝛc.

in **Platz's Gesellschaftshaus,** Wallstr. 2a.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. — Gäste willkommen. [1.50

5] **Das Komité.**

Kollegen!

Die über den derzeitigen Aufenthalt des Buchbinders **Max Wermer** Auskunft geben können, werden dringend gebeten, solche an **Frau Mina Wermer in Leipzig-Reudnitz, Heinrichstr. 3,** gelangen zu lassen.

Kollege Max Wermer ist am 31. Oktober 1892 von Breslau abgereist und ist seither an dessen Familie (Frau mit 4 kleinen Kindern) keine Nachricht mehr von ihm gelangt, wodurch die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß demselben ein Unglück zugestoßen ist.

Allen deutschen Freunden und Kollegen, besonders den früheren Mitarbeitern der Trips- & Rib'schen Bude in Dresden, **zum Neuen Jahr die herzlichsten Glückwünsche!** [0.70

Amsterdam, den 1. Januar 1893.

7] **Wilh. Mancke.**

Jeder durch Nürnberg reisende Kollege, der Mitglied des **Stuttgarter Krachkluds** ist, erhält vom bekannten Stettiner eine Portion

Bayrische Knödel

mit **Bier gratis.** [1.00

Meldung: äußere Lauferg. 19.

Zugleich kollegialischen Gruß an alle Krachbrüder.

8] **C. Schivelbein.**

Der Buchbinder **Ernst Wilhelm** aus **Driesen** oder diejenigen, welche den Aufenthalt desselben kennen, werden dringend ersucht, seinem Bruder die Adresse umgesäumt zukommen zu lassen. [1.40

P. Wilhelm, Böttcher,
Wilhelmsburg bei Hamburg.
9] Rothehaus 237.

Unsern werthen Kollegen und eifrigen Vereinsmitgliedern [0.70

Hugo Jäkel und Hermann Funk

bei ihrer Abreise ein **herzl. Lebewohl.**

10] **Buchbinder-Unterstützungsverein Konstanz.**

Anna Mehlhorn
Emil Sommer
Verlobte.
Berlin, Weihnachten 1892.

Emma Böhmler
Albrecht Grauer
Verlobte.
Stuttgart. **Gönningen.**

Unterricht im Hand- u. Preßvergolden

nach eigener leicht faßlicher Methode ertheilt [0.80

K. Wilh. Hofmann,
Karlsruhe (Baden).

Wir geben wiederholt bekannt, daß Inserate nur dann in die laufende Nummer aufgenommen werden können, wenn sie spätestens Mittwochs früh eintreffen.

Herausgegeben vom Unterstützungsverband durch A. Dietrich, Stuttgart. — Verantwortlicher Redakteur A. Dietrich, Heusteigstraße 30. — Druck von J. H. W. Dietz in Stuttgart.